

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 19.12.2011 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 27.11.2015</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom</p>
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), - in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004, - der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), <p>jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), • in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004, • der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) • und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), • und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff) <p>jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p>	<p>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm vom 22.11.2006 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwelm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2011 stellen die TBS zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm vom 22.11.2006 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwelm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Schwelm vom 19.12.2011 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung stellen die TBS zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>
<p>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p>	<p>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBS (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für Kleleinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden (Ruhrverband und Wupperverband) auf die TBS umgelegt werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). <p>(3) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie die Grund- und Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBS (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) - die Abwasserabgabe für Kleleinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW) - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden (Ruhrverband und Wupperverband) auf die TBS umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleleinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird nach § 5 a Abs. 3 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie die Grund- und Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die TBS erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die TBS erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<ul style="list-style-type: none"> - Schmutz- und Niederschlagswasser von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, - - Schmutzwasser von Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden sowie - Klärschlämme aus Kleinkläranlagen <p>(Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers oder des anfallenden Klärschlammes).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p> <p>(4) Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und aus den Anlagen entsorgten Klärschlamm-mengen (Entsorgungsgebühr) - § 5 a. Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 4).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schmutz- und Niederschlagswasser von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, - Schmutzwasser von Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden sowie - Klärschlämme aus Kleinkläranlagen <p>(Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers oder des anfallenden Klärschlammes).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p> <p>(4) Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und aus den Anlagen entsorgten Klärschlamm-mengen (Entsorgungsgebühr) - § 5 a. Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 4).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwas-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwas-</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>seranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren des gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben sowie dessen Beseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der abflusslosen Grube von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(4) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 5) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Grube eingeleitet werden (§ 4 Abs. 7 und Abs. 8).</p> <p>(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den TBS unter Zugrundelegung des Verbrauchs vorangegangener oder nachfolgender Veranlagungszeiträume geschätzt.</p>	<p>seranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren des gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben sowie dessen Beseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der abflusslosen Grube von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Grube eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6 und Abs. 7).</p> <p>(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den TBS unter Zugrundelegung des Verbrauchs vorangegangener oder nachfolgender Veranlagungszeiträume geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Ab-</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Als maßgebende Wassermenge für die Gebührenveranlagung gilt</p> <p>a) für Abnehmer, die mit dem Wasserversorgungsunternehmen eine vertragliche Sonderregelung über den Ablese- und Berechnungszeitraum abgeschlossen haben, die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres.</p> <p>b) bei allen übrigen Abnehmern die Wassermenge, die das Wasserversorgungsunternehmen seiner letzten Abrechnung zugrunde gelegt hat. Sofern die der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens zugrunde liegende Wassermenge sich nicht auf einen Zeitraum von 12 Monaten bezieht, ist sie auf diesen Zeitraum umzurechnen.</p> <p>Erfolgt die Entnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist als Berechnungsgrundlage von der aufgrund der ersten Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens errechneten Jahresverbrauchsmenge auszugehen, die auf die Anzahl der Anschlussmonate umzurechnen ist.</p> <p>(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden</p>	<p>wasserbeseitigungspflicht der TBS (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>Als maßgebende Wassermenge für die Gebührenveranlagung gilt</p> <p>a) für Abnehmer, die mit dem Wasserversorgungsunternehmen eine vertragliche Sonderregelung über den Ablese- und Berechnungszeitraum abgeschlossen haben, die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres.</p> <p>b) bei allen übrigen Abnehmern die Wassermenge, die das Wasserversorgungsunternehmen seiner letzten Abrechnung zugrunde gelegt hat. Sofern die der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens zugrunde liegende Wassermenge sich nicht auf einen Zeitraum von 12 Monaten bezieht, ist sie auf diesen Zeitraum umzurechnen.</p> <p>Erfolgt die Entnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist als Berechnungsgrundlage von der aufgrund der ersten Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens errechneten Jahresverbrauchsmenge auszugehen, die auf die Anzahl der Anschlussmonate umzurechnen ist.</p> <p>(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die TBS berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres. Erfolgt die Entnahme aus privater Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist die jährliche Wassermenge in jedem Fall aus der in den ersten vier Monaten nach Inbetriebnahme entnommenen Menge zu berechnen.</p> <p>(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den TBS nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler</p>	<p>messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die TBS berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres. Erfolgt die Entnahme aus privater Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist die jährliche Wassermenge in jedem Fall aus der in den ersten vier Monaten nach Inbetriebnahme entnommenen Menge zu berechnen.</p> <p>(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den TBS nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den TBS eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den TBS abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind bis zum 30.12. des dem Veranlagungszeit-</p>	<p>Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MesseG, MessEichV) alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung erneut geeicht werden oder durch einen neuen geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den TBS eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den TBS abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind bis zum 30.12. des dem Veranlagungszeit-</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>raum vorangegangenen Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei den TBS geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung finden die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.</p> <p>(8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge von landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird ohne detaillierten Nachweis nach Abs. 7 die Schmutzwassermenge um 8 m³ jährlich je Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.</p>	<p>raum vorangegangenen Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei den TBS geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung finden die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.</p> <p>(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge von landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird ohne detaillierten Nachweis nach Abs. 6 die Schmutzwassermenge um 8 m³ jährlich je Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBS auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der TBS einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen und die nach Abs. 4 nötigen Nachweise und Informationen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die TBS die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBS auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der TBS einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen und die nach Abs. 4 nötigen Nachweise und Informationen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die TBS die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von den TBS geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBS (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den TBS innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 5 Quadratmeter gegenüber der bisher veranlagten Fläche ändert. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den TBS zugegangen ist.</p> <p>(4) Für eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr gelten zur Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von Abs. 1 folgende Faktoren</p> <p>a) befestigte Flächen, die an eine kombinierte Anlage zur Niederschlagswasserspeicherung und -versickerung mit einem Überlauf in die Kanalisation oder an eine Anlage zur Niederschlagswassernutzung mit einem Überlauf in die Kanalisation angeschlossen sind, sofern ein spezifisches Speichervolumen von mindestens 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche vorhanden ist. x 0,5</p> <p>b) befestigte Flächen aus Ökopflaster, Rasengittersteinen oder Sickerpflaster mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation bei einem durchlässigen</p>	<p>Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von den TBS geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBS (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den TBS innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 5 Quadratmeter gegenüber der bisher veranlagten Fläche ändert. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den TBS zugegangen ist.</p> <p>(4) Für eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr gelten zur Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von Abs. 1 folgende Faktoren</p> <p>a) befestigte Flächen, die an eine kombinierte Anlage zur Niederschlagswasserspeicherung und -versickerung mit einem Überlauf in die Kanalisation oder an eine Anlage zur Niederschlagswassernutzung mit einem Überlauf in die Kanalisation angeschlossen sind, sofern ein spezifisches Speichervolumen von mindestens 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche vorhanden ist. x 0,5</p> <p>b) befestigte Flächen aus Ökopflaster, Rasengittersteinen oder Sickerpflaster mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation bei einem durchlässigen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Fuganteil von mindestens 25 Prozent x 0,5</p> <p>c) Gründächer mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation x 0,5</p>	<p>Fuganteil von mindestens 25 Prozent x 0,5</p> <p>c) Gründächer mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation x 0,5</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Grundgebühr / Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen</p> <p>(1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Verbandslasten (Wupper- und Ruhrverband) sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungskosten) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr). Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 30.06. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet war. Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt Schwelm geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.</p> <p>(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Absatz 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der vom Kläranlagenbetreiber an der Abschlagstelle festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) festgestellter abgefahrener Inhalt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Grundgebühr / Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen</p> <p>(1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Verbandslasten (Wupper- und Ruhrverband) sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungskosten) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr). Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 30.06. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet war. Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt Schwelm geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.</p> <p>(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Absatz 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der vom Kläranlagenbetreiber an der Abschlagstelle festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) festgestellter abgefahrener Inhalt.</p> <p>(3) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung</p> <p>a) der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (§§ 4 und 5) sowie der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung</p> <p>a) der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (§§ 4 und 5) sowie der</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Grundgebühr (§ 5 a Abs. 1) beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme einer privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahrs;</p> <p>b) der Entsorgungsgebühr (§ 5 a Abs. 2) entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens des Klärschlammes bzw. des Abwassers aus der Kleinkläranlage.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Außerbetriebnahme der privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- bzw. Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p>Grundgebühr (§ 5 a Abs. 1) beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme einer privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahrs;</p> <p>b) der Entsorgungsgebühr (§ 5 a Abs. 2) entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens des Klärschlammes bzw. des Abwassers aus der Kleinkläranlage.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Außerbetriebnahme der privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- bzw. Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>
<p>§ 7 Gebührenpflichtige</p>	<p>§ 7 Gebührenpflichtige</p>
<p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer</p>	<p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer, bzw wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer</p>

Alte Fassung	Neue Fassung												
vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den TBS innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.	vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den TBS innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.												
<p>§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p>	<p>§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p>												
Die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Grund- und Entsorgungsgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.	Die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Grund- und Entsorgungsgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.												
<p>§ 9 Gebührensätze</p>	<p>§ 9 Gebührensätze</p>												
(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich	(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2,03 €</td> </tr> <tr> <td>b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">3,34 €</td> </tr> <tr> <td>c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">16,81 €</td> </tr> </table>	a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	2,03 €	b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	3,34 €	c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben	16,81 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2,12 €</td> </tr> <tr> <td>b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">3,36 €</td> </tr> <tr> <td>c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">16,46 €</td> </tr> </table>	a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	2,12 €	b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	3,36 €	c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben	16,46 €
a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	2,03 €												
b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	3,34 €												
c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben	16,81 €												
a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	2,12 €												
b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	3,36 €												
c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben	16,46 €												
(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich	(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1,16 €</td> </tr> <tr> <td>b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1,29 €</td> </tr> </table>	a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,16 €	b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1,29 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1,24 €</td> </tr> <tr> <td>b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1,31 €</td> </tr> </table>	a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,24 €	b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1,31 €				
a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,16 €												
b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1,29 €												
a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,24 €												
b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1,31 €												

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich 4,76 €</p> <p>(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten abgefahrenen Inhalts 22,48 €</p>	<p>(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich 4,93 €</p> <p>(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten abgefahrenen Inhalts 24,22 €</p>
<p>3. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die TBS die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>	<p>3. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die TBS die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 13 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 22.11.2006 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 13.12.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 19.12.2011 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 27.11.2015 außer Kraft.</p>